

Sodann folgt eine Gruppe von fünf Aufsätzen zum Themenfeld »Die Wirkungsgeschichte der Zwölf Artikel«. Hierbei geht es auch um deren Bewertung durch die gelehrten Zeitgenossen.

Michael Basse beschäftigt sich unter der Überschrift »Freiheit und Recht in biblischer Perspektive« mit Luthers Stellungnahme zu den Zwölf Artikeln (163–177) aufgrund von dessen Rechtfertigungstheologie und seiner Unterscheidung zwischen Gesetz und Evangelium (169). Er analysiert dazu Luthers Ermahnung zum Frieden auf die Zwölf Artikel. Matthias Schmoeckel (einer der Herausgeber der Schriftenreihe, zu der dieser Band gehört) beschäftigt sich mit Melanchthons Sicht des Bauernkrieges und stellt dabei eine Kehrtwendung in der Zeit von 1521 bis 1525 fest (»Der Bauernkrieg und Melanchthons Kehre«; 179–202) und eine Hinwendung zu den obrigkeitlichen Lehren des Aristoteles und des Cicero, nämlich in seiner Schrift von den Pflichten (de officiis). Melanchthon sah dann die Lösung in der Verbesserung des Schulwesens. Ute Mennecke untersucht die »Rezeption der Zwölf Artikel bei Johannes Brenz« (203–221). Dieser war als Pfarrer in Schwäbisch Hall um ein Gutachten für einen pfälzischen Landtag gebeten worden. Er hat dann zu jedem Artikel die »Pflicht der Obrigkeit« und »Schuldigkeit der Untertanen« (z.B. 206f.) dargeboten. Ihm (Brenz) wird hier bescheinigt, dass er verständnisvoller als Luther auftrat und hernach auch zur Mäßigung riet. Hellmut Zschoch beschäftigt sich mit dem Gutachten des Urbanus Rhegius, damals in Augsburg, zu den Forderungen der Bauern (223–243) in ihren Elf Memminger Artikeln, einem zeitgleichen Nebentext, der den Zwölf Artikeln ähnlich war. Er ermahnte beide Seiten zum Einlenken. Auch seine Thesenreihe vom Sommer 1525 wird in die Betrachtungen einbezogen (231). Sodann erfolgt eine Edition des Gutachtens des U. Rhegius »zu den Artikeln der Memminger Bauern, März 1525« (233–243).

Fabrizio Dal Vera befasst sich mit den etwas späteren theoretischen Überlegungen des altgläubigen Juristen Konrad Braun. Es geht um »Aufruhr im politisch-rechtlichen Denken Konrad Brauns (1491–1563)«. Braun gab im Sinne des römischen und kanonischen Rechts eine obrigkeitlich-katholische Interpretation des Begriffs Aufruhr (seditio), referiert auf den Seiten 245–256.

Ein Anhang bringt Verzeichnisse, erstellt von Julian Holter: Bibelstellen, Handschriften und Namen (in Auswahl). Auch die Erfordernisse der Gender-Forschung werden in diesem Band berücksichtigt: P. Blickle belegt, dass es nicht nur um die Befreiung der Männer von der Leibeigenschaft geht, sondern auch der Frauen (33). So hinterlässt dieser Sammelband nun eigentlich einen spröden, aber gediegenen Eindruck.

*Friedrich Winterhager*

ROLF KIESSLING, THOMAS MAX SAFLEY, LEE PALMER WANDEL (HRSG.): Im Ringen um die Reformation: Kirchen und Prädikanten, Rat und Gemeinden in Augsburg. Epfen-dorf/Neckar: Bibliotheca academica-Verlag 2011. 340 S. m. 26 Abb. u. 1 farb. Faltplan. ISBN 978-3-928471-79-4. Geb. € 39,-.

Der Sammelband ist ein deutsch-amerikanisches Gemeinschaftswerk von vier Professoren und ihren Schülern, die sämtlich mit Augsburg-Themen befasst sind. Einleitend erläutert R. Kießling die Eckdaten der Augsburger Reformationsgeschichte. L. Palmer Wandel erklärt, dass es nicht um die Interpretation »kanonischer« Texte geht, sondern um die Bedeutung von Orten, Personen und Dingen für die Reformation. Behandelt werden von den drei Herausgebern sowie von S. Armer, E. Fisher Gray, D. Schiersner und M. Z. Hanson die Einführung und die Besonderheiten der Reformation in den Augs-

burger Pfarreien und in den Bettelordenskirchen der Karmeliten und der Barfüßer. Ein weiterer Beitrag ist der Augsburger Täufergemeinde gewidmet. Weitgehend ausgespart bleiben die Gegner der Reformation.

Augsburg unterschied sich von anderen Reichsstädten dadurch, dass die Stadt nicht über eine oder zwei, sondern über sechs Pfarreien verfügte, die sämtlich einer der Augsburger Stiftskirchen bzw. dem Benediktinerkloster St. Ulrich inkorporiert waren. Die Pfarrgemeinden organisierten sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts selbst und wählten eigene Zechpfleger, die in Vermögensfragen und bei der Gestaltung des Gottesdienstes die Interessen der Gemeinde vertraten. Die Pfarrzechen spielten auch beim Ringen um die Reformation eine wichtige Rolle.

Entscheidendes Ergebnis des Bandes ist, dass die Reformation in Augsburg anders als etwa in Nürnberg nicht als einheitliche Umformung des »corpus christianum im Kleinen« verlief, sondern dass alle Pfarrgemeinden und ebenso die Hörergemeinden, die sich um die Prediger in der Karmeliten- und der Barfüßerkirche sammelten, ihre eigene Reformation hatten, deren Ausgestaltung von den maßgebenden Laien, den Prädikanten sowie von der Vermögenslage und der sozialen Schichtung der jeweiligen Gemeinde abhing. Die Gemeinden und ihre Zechpfleger beriefen unterschiedlich radikale, Luther oder der oberdeutschen Reformation Zwinglis anhängende Prediger. Die Laien rezipierten die reformatorische Lehre je nach ihrem Bildungsstand und ihrer sozialen Stellung verschieden und brachten eigene Vorstellungen ein. In St. Ulrich machte sich die vor allem vom Großbürgertum geprägte gemäßigte evangelische Gemeinde von der Abtei unabhängig, stellte den vom Abt entlassenen Pfarrer als Prediger ein und gestaltete ihr Predigthaus zur evangelischen Pfarrkirche um. In der ebenfalls großbürgerlichen Pfarrei St. Moritz wurde die reformatorische Bewegung von den Fuggern gebremst. Die Gemeinde wich in die nahe Karmelitenkirche aus. Besonders radikal waren die Prädikanten der Barfüßerkirche im Handwerkerviertel der unteren Stadt. In der Pfarrei Heilig-Kreuz wurde die Ottmarkapelle neben der eigentlichen Stifts-/Pfarrkirche als evangelische Gemeindekirche okkupiert. Das Gehalt des Predigers wurde, da die Gemeinde arm war, von den evangelischen Zechpflegern durch eine von den einzelnen Gläubigen erhobene Umlage finanziert. Innerhalb der gleichen evangelischen Konfession wurde unterschiedlich gebetet und gepredigt, hatte die Reformation einer jeden Gemeinde ihre besondere Organisationsform und theologische Schwerpunktsetzung.

Der Rat taktierte und ließ die Gemeinden weitgehend gewähren. Nur in den Bettelordenskirchen und in der Dompfarrei amtierten seit alters Pfleger des Rats. Als der Rat 1524 den radikalen Prediger der Barfüßerkirche absetzte, kam es zu Tumulten, die ihn zur Rücknahme seiner Anordnung zwangen. Gegenüber dem Bischof lehnte der Rat die Auslieferung des lutherisch predigenden Karmelitenpriors ab, da er, der Rat, der Gemeinde nicht mächtig sei. Erst nach 1530, als aufgrund kaiserlicher Anordnungen mehrere Prediger die Stadt verlassen hatten, zog der jetzt reformationsfreundlichere Rat die Zügel an und strebte nach Vereinheitlichung. Der Straßburger Reformator Martin Bucer wurde berufen, um das evangelische Kirchenleben in Augsburg zu ordnen und den Streit zwischen lutherischen und zwinglianischen Prädikanten in der Abendmahlsfrage zu schlichten. 1534 übernahm der Rat die Besoldung der Prädikanten und verbot allen, die nicht von ihm bestellt waren, das Predigen. Die evangelischen Gemeinden ließen sich aber nicht ausschalten, sondern reagierten mit eigenen Vorstellungen auf die Maßnahmen. 1537 wies der Rat den katholischen Klerus aus der Stadt. 1548 kehrten die katholischen Geistlichen auf Anordnung Kaiser Karls V., dem sich die Stadt nach ihrer Niederlage im Schmalkaldischen Krieg hatte unterwerfen müssen, in ihre Kirchen, Stifte und Klöster zurück. Die evangelischen Gemeinden überstanden jedoch diese und nachfolgende Krisen

und wurden 1648 wieder in den Besitz ihrer Kirchen eingesetzt. Augsburg war jetzt eine bikonfessionelle Stadt, in der katholische und evangelische Gemeinden in meist unmittelbarer Nähe nebeneinander bestanden.

*Bernhard Neidiger*

FRANZ BRENDLE: Der Erzkanzler im Religionskrieg. Kurfürst Anselm Casimir von Mainz, die geistlichen Fürsten und das Reich 1629 bis 1647 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 156). Münster: Aschendorff 2011. 578 S. ISBN 978-3-402-12802-2. Geb. € 59,-.

Das vorliegende Werk, eine an der Eberhard Karls Universität Tübingen eingereichte Habilitationsschrift, reiht sich in ganz verschiedene Traditionsstränge und Forschungszusammenhänge ein. Brendle selbst bezeichnet sein Buch als »politische Biographie« und verortet es in einer Tradition, für die vor allem Golo Manns Wallenstein-Biographie stehe (19), die er aber um einen erfahrungsgeschichtlichen Ansatz erweitern möchte. Selbstverständlich ist das Werk auch Teil der nach wie vor intensiven Erforschung des 30-jährigen Krieges, bei der in den letzten Jahren gerade die katholischen Akteure verstärkte Aufmerksamkeit erfahren haben. Außerdem lässt sich das Buch als ein Beitrag zur Geschichte der Reichskirche verstehen.

Die zehn Kapitel folgen nach einer Einleitung zu Fragestellung und Methode sowie zu den strukturellen Voraussetzungen des Mainzer Kurfürstentums der Chronologie der Ereignisse. Dabei liegt der Schwerpunkt in der Zeit zwischen dem Regierungsantritt Anselm Casimirs 1629, einem Jahr, das mit dem Restitutionsedikt zugleich den Gipfel der katholischen Machtstellung bedeutete, und dem Prager Frieden. Diesen sechs Jahren sind allein zwei Drittel des Textes gewidmet. Diese Schwerpunktsetzung lässt sich sachlich gut begründen, befand sich der Mainzer Kurfürst doch in diesen Jahren auf dem Höhepunkt seines politischen Einflusses. Wer allerdings von einer politischen Biographie die auch nur einigermaßen gleichgewichtige Behandlung der politischen Wirksamkeit des Protagonisten während seiner gesamten Regierungszeit erwartet, wird enttäuscht: Die Zeit nach 1635 kommt – wie in vielen anderen Darstellungen zur Epoche – auch hier allzu kurz. Der eingangs formulierte Anspruch, eine um einen erfahrungsgeschichtlichen Ansatz erweiterte Biographie vorzulegen, wird ebenfalls nicht eingelöst.

Nach Meinung der Rezensentin wird man dem Buch freilich ohnehin mehr gerecht, wenn man es, wie Brendle es ja auch anbietet, als eine Geschichte des 30-jährigen Krieges aus der Sicht eines geistlichen Fürsten, nämlich des Mainzer Erzbischofs und Kurfürsten, liest. In dieser Perspektive liegen die Stärken des Buchs. Brendle vermag überzeugend die Handlungsspielräume Anselm Casimirs und deren Grenzen aufzuzeigen – Spielräume, die in seiner Position als Kurfürst und Reichserzkanzler begründet waren, die aber auch durch seine Position als Landesherr eines zersplitterten und militärisch irrelevanten Territoriums bestimmt wurden. Als Kurfürst hatte er stets die kurfürstliche Präeminenz im Blick und wehrte sich deshalb zunächst gegen die Beteiligung der anderen Reichsfürsten an den westfälischen Friedensverhandlungen. Als Reichserzkanzler empfand er eine besondere Verantwortung für das Reich und dessen Verfassung und sah seine Rolle im Zweifelsfall an der Seite des Kaisers, was für ihn eine Annäherung an Frankreich ausschloss. Außerdem stand er als Reichserzkanzler zwar nicht über den konfessionellen Parteien, fühlte sich aber mehr als andere verpflichtet, den Kontakt beispielsweise zu den protestantischen Mitkurfürsten zu pflegen. Ein wichtiger Ansprechpartner war für ihn zudem Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt, der Schwiegersohn des sächsischen Kurfürsten Johann Georg. Wie Georg II. suchte auch Anselm Casimir früh den Aus-